

# ZH\_OBERGERICHT RT190029 vom 5. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT190029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190029)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT190029 du 5 août 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT190029 del 5 agosto 2019

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) stellte vor Erstinstanz mit Eingabe vom 30. November 2018 das folgende Begehren (Urk. 1 S. 1; sinngemäss): Es sei der Gesuchstellerin definitive Rechtsöffnung zu erteilen in der Betreuung Nr. 1, Betreibungsamt Schlieren/Urdsdorf, Zahlungsbefehl vom 9. August 2018, für Fr. 139.50 nebst Zins zu 5 % seit 9. August 2018, Fr. 7.70 Verzugszinsen vom 1. Juli 2017 bis 8. August 2018, Fr. 40.00 Mahngebühr vom 8. August 2017, Fr. 66.60 Betreuungskosten. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners und Beschwerdegegners (fortan Gesuchsgegner). Anlässlich der mit Vorladung vom 5. Dezember 2018 auf den 25. Januar 2019 angesetzten Verhandlung (Urk. 3) ist einzig der Gesuchsgegner erschienen. Für die Gesuchstellerin erschien niemand (Prot. VI S. 3). Mit Urteil vom 25. Januar 2019 entschied die Vorinstanz folgendermassen (Urk. 6 S. 6): " 1. Der Gesuchstellerin wird definitive Rechtsöffnung erteilt in Betreuung Nr. 1, Betreibungsamt Schlieren/Urdsdorf, Zahlungsbefehl vom 9. August 2018, für Fr. 40.00 Mahngebühr vom 8. August 2017. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen.

### E. 2

Die Spruchgebühr wird festgesetzt auf Fr. 110.00.

### E. 3

Die Spruchgebühr wird zu einem Fünftel dem Gesuchsgegner und zu vier Fünfteln der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird von der Gesuchstellerin bezogen, ist ihr aber vom Gesuchsgegner im Umfang von Fr. 22.00 zu ersetzen.

### E. 4

Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 120.00 zu bezahlen.

### E. 5

Der Gesuchstellerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

### E. 6

(Schriftliche Mitteilung.)

### E. 7

(Rechtsmittelbelehrung.)"

- 3 - b) Mit Eingabe vom 26. Februar 2019, tags darauf zur Post gegeben, erhob die Gesuchstellerin innert Frist Beschwerde gegen das Urteil vom 25. Januar 2019 mit folgendem Antrag (Urk. 10 S. 1): " 1 Der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben und es

sei in der Be- treibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Schlieren / Urdorf (Zahlungs- befehl vom 9. August 2018) die definitive Rechtsöffnung zu ertei- len. 2 Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Schuldners." Mit Verfügung vom 13. März 2019 wurde der Gesuchstellerin Frist ange- setzt, um für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens einen Kostenvor- schuss von Fr. 225.– zu leisten (Urk. 16). Dieser wurde von der Gesuchstellerin nach Ablauf der Frist mit Valutadatum vom 2. April 2019 bezahlt (Urk. 16 f.). Mit Verfügung vom 29. April 2019 wurde dem Gesuchsgegner Frist ange- setzt, die Beschwerde zu beantworten (Urk. 18). Innert Frist reichte dieser die Be- schwerdeantwort vom 13. Mai 2019 ein (Urk. 19). Er stellte dabei den folgenden Antrag (Urk. 19 S. 1): " Es sei die Beschwerde der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin vollumfänglich abzuweisen, alles unter Entschädigungs- und Kostenfolgen zu Lasten der Gesuch- stellerin und Beschwerdeführerin." Mit Verfügung vom 16. Mai 2019 wurde der Gesuchstellerin das Doppel der Beschwerdeantwortschrift zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 21). Bis zum heuti- gen Tag ist hierorts keine weitere Eingabe der Parteien eingegangen. 2. Das Gericht setzt eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses gemäss Art. 98 ZPO (Art. 101 Abs. 1 ZPO). Wird der Vorschuss auch innert einer Nach- frist nicht geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage oder das Gesuch nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO). Dies gilt auch im Rechtsmittelverfahren. Da somit aufgrund der Schweizerischen Zivilprozessordnung bei Nichtleistung des Kostenvorschus- ses ohnehin eine Nachfrist zu dessen Leistung anzusetzen ist, schadet es einer

- 4 - Partei nicht, wenn sie den Kostenvorschuss erst nach Ablauf der erstmaligen Frist, jedoch vor Ansetzung der Nachfrist leistet. Vorliegend ist daher auf die Be- schwerde der Gesuchstellerin grundsätzlich einzutreten (vgl. hierzu jedoch nach- stehende E. 3). 3. In ihrer Beschwerdeschrift äussert sich die Gesuchstellerin nicht zur vor- instanzlichen Abweisung der definitiven Rechtsöffnung betreffend die von ihr ge- forderten Betreuungskosten (Urk. 11 S. 5 E. 4), obwohl sie beschwerdeweise auch dafür Rechtsöffnung beantragt. Demnach ist diesbezüglich auf die Be- schwerde nicht einzutreten (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasen- böhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 15; BGer 5A\_387/2016 vom 7. Sep- tember 2016, E. 3.1 m.w.H.; BGer 5D\_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1 m.w.H.; BGer 5A\_736/2016 vom 30. März 2017, E. 4.3 m.w.H.). Im Umfang der Gutheissung des Rechtsöffnungsgesuchs wird das vorinstanzliche Urteil von kei- ner Partei beanstandet. 4. a) Das erstinstanzliche Rechtsöffnungsgericht führte im angefochtenen Urteil aus, die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsbegehren einerseits auf die rechtskräftige Verfügung über die Akontobeiträge für Selbständigerwerbende vom 13. Januar 2017, woraus ergehe, dass der Gesuchsgegner für das Jahr 2017 total Beiträge in Höhe von Fr. 9'858.60 zu leisten habe (unter Hinweis auf Urk. 2/1), was einem Quartalsbeitrag von Fr. 2'464.65 entspreche, wovon nach Bezah- lung von Fr. 2'325.15 am 21. Juli 2017 eine Restforderung von Fr. 139.50 verblei- be (unter Hinweis auf Urk. 1 und Urk. 2/2). Hierauf verlange sie einen Verzugszins in Höhe von Fr. 7.70 für die Periode vom 1. Juli 2017 bis am 8. August 2018 so- wie in Höhe von 5 % ab dem 9. August 2018 (unter Hinweis auf Urk. 1 und Urk. 2/2). Andererseits stütze die Gesuchstellerin die Forderung der Mahngebühren im Umfang von Fr. 40.– auf die von ihr erlassene Verfügung vom 8. August 2017 (unter Hinweis auf Urk. 2/4). Die Verfügungen der Gesuchstellerin stellten Verfü- gungen von schweizerischen Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar, weshalb es sich bei den genannten Urkunden grundsätzlich um definitive Rechtsöffnungstitel handle (Urk. 6 S. 2 f. E. 2.1).

- 5 - Der Gesuchsgegner habe anlässlich der Verhandlung vom 25. Januar 2019 vorgebracht, dass die von der Gesuchstellerin aufgestellte Hauptforderung von Fr. 139.50 durch Verrechnung getilgt sei (unter Hinweis auf Prot. VI S. 4 und Urk. 5/1-3). Der Gesuchsgegner habe als Beweis für die Verrechnung der in Be- treibung gesetzten Restforderung drei Dokumente ins Recht gelegt. Es handle sich hierbei um ein Schreiben der Gesuchstellerin bezüglich zu viel bezahlter Bei- träge datierend vom 6. Juni 2017 (unter Hinweis auf Urk. 5/1), einen Bankkonto- auszug zur Zahlung der Restforderung (unter Hinweis auf Urk. 5/2) sowie um eine Kopie des Urteils EB180126-M vom 2. Mai 2018 (unter Hinweis auf Urk. 5/3). Aus dem vom Gesuchsgegner vorgelegten Schreiben der Gesuchstellerin datierend vom 6. Juni 2017 (unter Hinweis auf Urk. 5/1) werde ersichtlich, dass dem Ge- suchsgegner ein Vergütungszins in Höhe von Fr. 139.50 für zu viel bezahlte Bei- träge zugesprochen und mit allfälligen offenen Forderungen verrechnet worden sei. Entsprechend habe der Gesuchsgegner am 21. Juli 2017 lediglich noch den Differenzbetrag von Fr. 2'325.15 überwiesen (unter Hinweis auf Urk. 5/2). Damit seien die geschuldeten Beiträge für den Zeitraum von April bis Juni 2017 vollum- fänglich getilgt worden. Sei die Hauptforderung nicht mehr gegeben, werde auch der geforderte Verzugszins in Höhe von Fr. 7.70 sowie in Höhe von 5 % ab dem

## **E. 9**

August 2018 – dem Zeitpunkt des Erlasses des Zahlungsbefehls (Urk. 2/2) – für Verzugszins von 5 % auf Fr. 139.50 definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Art. 41bis Abs. 2 AHVV). 8. a) Die Gesuchstellerin obsiegt sowohl im erstinstanzlichen Rechtsöff- nungsverfahren wie auch im Beschwerdeverfahren überwiegend. Die Abweisung der definitiven Rechtsöffnung betreffend die Betreuungskosten bzw. das diesbe- zügliche Nichteintreten auf die Beschwerde fällt betreffend die Kostenfolgen nicht ins Gewicht. So sind die Betreuungskosten des Beschwerdeverfahrens 1 des Be- treibungsamtes Schlieren/Urdsorf – inklusive Spruchgebühr und allfällige Partei- entschädigung des Rechtsöffnungsverfahrens – von den Zahlungen des Schuld- ners vorab zu erheben, soweit dieser die Kosten zu tragen hat (vgl. Art. 68 Abs. 2 SchKG und ZR 108 Nr. 2). In Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO ist daher die erst- und zweitinstanzliche Spruchgebühr vollständig dem unterliegenden Ge- suchsgegner aufzuerlegen. Die Spruchgebühr des Beschwerdeverfahrens ist ge- stützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 225.– festzusetzen, wobei diese in Anwendung von Art. 111 Abs. 1 ZPO mit dem von der Gesuchstel- lerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen ist. Der Gesuchsgegner ist zu verpflichten, der Gesuchstellerin den von ihr für das Beschwerdeverfahren geleis- teten Kostenvorschuss von Fr. 225.– zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). b) Der Antrag der Gesuchstellerin auf Parteientschädigung ist sowohl für das erst- wie auch das zweitinstanzliche Rechtsöffnungsverfahren abzuweisen, da sie weder berufsmässig vertreten ist noch ein begründeter Fall im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO vorliegt (BGer 5D\_229/2011 vom 16. April 2012, E. 3.3 m.w.H.; BGer 4A\_192/2016 vom 22. Juni 2016, E. 8.2 m.w.H.). So führt die Gesuchstelle-

- 12 - rin weder erstinstanzlich noch im Beschwerdeverfahren aus, wieso es sich vorlie- gend um einen begründeten Fall im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO handeln sollte. Auch betreffend den Ersatz allfälliger notwendiger Auslagen gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO macht sie nichts geltend. Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen An- spruch auf Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.